

Barrierefreiheit

Unter dem Begriff „Barrierefreiheit“ versteht man, dass alle Menschen in allen Bereichen des Lebens umfassenden Zugang und uneingeschränkte Nutzungschancen haben.

Barrierefreiheit wird im Behindertengleichstellungsgesetz folgendermaßen definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverbreitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“
(BGG § 4)

Konkret bedeutet dies, dass alle Lebens- und Arbeitsbereiche so gestaltet werden, dass alle Menschen ohne Hindernisse Einrichtungen erreichen und besuchen können. Auch müssen alle Informationen ohne Hilfe und/oder ohne komplizierte Vorkehrungen zugänglich, abrufbar und verständlich sein.

Schulen werden im Rahmen von Umbauten zunehmend auch barrierefrei: Aufzugsanlagen, elektrische Türöffner, Leitsysteme im Gebäude, Gestaltung der Internetseiten etc.

Auch können Lehrkräfte mit gesundheitlichen Einschränkungen einen Antrag auf Umgestaltung des Arbeitsplatzes und Hilfsmittel stellen (Bezirksregierung, Landschaftsverband), so dass ggf. vorhandene Barrieren abgebaut werden.

Barrierefreiheit bezieht sich auf Menschen mit Behinderungen, aber genauso auch auf Menschen, deren Mobilität *vorübergehend* eingeschränkt ist.

Bei Fragen oder Informationsbedarf wenden Sie sich bitte
an Ihre zuständige Schwerbehindertenvertretung.